

3106/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3175/J-NR/1997 betreffend Beendigung der Dienstverhältnisse von refundierten VertragsassistentInnen, die die Abgeordneten Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 30. Oktober 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die vorliegende Anfrage dürfte auf offensichtlich unvollständige Informationen zurückgehen. Richtig ist, daß die Planstellen der zweckgebundenen Gebarung bereits 1994 aus dem Stellenplan des Bundes herausgenommen wurden, der Allgemeine Teil des Stellenplanes enthält jedoch eine Überbrückungsregelung für die vorhandenen Bundesbediensteten in der zweckgebundenen Gebarung. Diese Übergangsregelung wurde zunächst dahingehend verstanden, daß auch weitere befristete Verlängerungen solcher Vertragsassistenten-Dienstverträge zulässig und nur Neuaufnahmen ausgeschlossen sind.

Inzwischen wurde vom Bundesministerium für Finanzen anlässlich einer offiziellen Anfrage einer Universität klargestellt, daß diese Übergangsregelung im Allgemeinen Teil des Stellenplanes nur mehr den aktuellen Beststellungszeitraum der einzelnen Vertragsassistenten abdeckt, weitere Vertragsverlängerungen aber nicht mehr zulässig sind.

1. Ist es richtig, daß im Sommer 1997 ein Schreiben an die Universitäten erging, mit dem Inhalt, daß die Dienstverträge für refundierte VertragsassistentInnen nicht mehr verlängert werden?

2. Wenn ja: Was ist der genaue Inhalt dieses Schreibens?

Es gibt kein Rundschreiben, sondern eine Rechtsauskunft an die Universität Graz als Erläuterung zu Punkt 2 Abs. 6 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (siehe Beilage). Die anderen Universitäten wurden bei einer der periodisch stattfindenden Informationsveranstaltungen über Fragen des Dienstrechts benachrichtigt.

3. Wieviele Personen wären von einer derartigen Maßnahme an den verschiedenen Universitäten betroffen?

Laut Auswertungen aus der Datei des Bundesrechenzentrums sind zum Zeitpunkt der Anfrage noch 116 Personen als Vertragsassistenten betroffen gewesen.

4. Ist es richtig, daß eine derartige Maßnahme einer Änderungskündigung gleich—kommt?

Halten Sie das für eine saubere Vorgangsweise?

Von einer "Änderungskündigung" kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden, da das Dienstverhältnis erst mit dem im Dienstvertrag vereinbarten Zeitablauf endet. Das Dienstverhältnis endet nicht durch Kündigung, sondern voll Gesetzes wegen mit Ablauf der Befristung.

5. Was werden Sie tun, damit der FWF und andere Stellen, die staatliche Projektgelder vergeben, eine Bezahlung des Projektpersonals an Universitäten analog zur Bezahlung von Vertragsassistenten ermöglichen?

Als Ersatz sind Dienstverhältnisse in der Teilrechtsfähigkeit der Universitäten möglich. Die Vereinbarung eines Entgelts etwa in der Höhe des Monatsentgelts eines Vertragsassistenten wäre möglich, das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat aber bezüglich der Entgeltvereinbarung zwischen dem teilrechtsfähigen Institut und dem betreffende Bediensteten kein Weisungsrecht, sondern könnte nur gegen ein unangemessenes Entgelt, also ein extrem niedrig festgesetztes Entgelt oder Entgelt in budgetär nicht bedeckbarer Höhe, aufsichtsbehördlich vorgehen. Die in der Anfrage zitierte Empfehlung ist nach wie vor aufrecht.

6. Wie sehen Sie die Frage der Abfertigungsansprüche in diesen Fällen, in denen die Beendigung (Nichtverlängerung) des Dienstverhältnisses weder auf einen Wunsch der DienstnehmerInnen, noch der Dienstgeber (Universitäten) oder ProjektleiterInnen, sondern auf einen Wunsch des Ministers zurückgeht?

Endet das Dienstverhältnis eines solchen Vertragsassistenten mit Bestellungsablauf und wechselt die betreffende Person nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so besteht Anspruch auf Abfertigung gemäß § 55 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

7. Wie verhält sich die Herausgabe einer solchen Weisung zum proklamierten politischen Ziel einer selbständigeren Verwaltung der Universitäten?

Erstens lag keine Weisung sondern eine Rechtsauskunft vor, zweitens fällt an den noch nicht zur Gänze ins UOG 1993 eingetretenen Universitäten (hier die Universität Graz) die Entscheidung über die Verlängerung eines Vertragsassistenten-Dienstverhältnisses nicht in den autonomen Wirkungsbereich. Drittens bestand in dieser Frage kein Ermessensspielraum, sondern Punkt 2 Abs. 6 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes 1997, Anlage III zum Bundesfinanzgesetz t 997, erforderte diese Entscheidung.

BEILAGE NICHT GESCANNT !!!